

**Satzung der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
St. Leon e.V.
(in der Fassung vom 08.05.2026)**

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und dem Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Die am 03.03.1969 gegründete Ortsgruppe St. Leon e.V. ist eine Gliederung des Bezirks Rhein-Neckar e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft. ²Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), St. Leon e.V.
- (2) ¹Die DLRG St. Leon ist eingetragen unter der Nr. 350353 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim. ²Der Sitz der Gruppe ist St. Leon-Rot.
- (3) ¹Das Tätigkeitsgebiet der DLRG St. Leon umfasst grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde St. Leon-Rot im Bundesland Baden-Württemberg.
- (4) ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

- (1) ¹Die vordringliche Aufgabe der DLRG St. Leon ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) dienen.
- (2) ¹Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) ¹Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG St. Leon ist die Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) ¹Zu den Aufgaben gehören auch die:
 - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,

- b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, sowie Mitwirkungen an internationalen Hilfeinsätzen.
 - g. Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.
- (5) ¹Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen
- (6) ¹Die DLRG achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsam und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.
- (7) ¹Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Die DLRG St. Leon ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) ¹Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG St. Leon können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Gruppe. ³Mit der Mitgliedschaft in der Gruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) ¹Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Rhein - Neckar und der Gruppe St. Leon an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Beitrag

- (1) ¹Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. ²Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. ³Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Gruppe verbindlich.
- (2) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. ²Daher können die Vertreter der Gruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Gruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) ¹Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. ²Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Gruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- (2) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der Gruppe können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft in allen in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

- (1) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform, mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (2) ¹Die Streichung als Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Gruppenvorstandes wegen einem Beitragsrückstand erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (3) ¹Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schieds- und Ehrengericht aussprechen.
- (4) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen einschließlich der elektronischen Dateien und des E-Mail-Schriftverkehrs unverzüglich an die Gruppe abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

- (1) ¹Der Bezirk Rhein-Neckar e.V. gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. ²Die Grenzen der Gruppen sollen, mit denen der Gemeinden übereinstimmen. ³Grundsätzlich gilt das Regionalprinzip. ⁴Über Ausnahmen und Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.
- (2) ¹Die Gruppe kann Untergliederungen als unselbstständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. ²Die Satzung der Gruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks Rhein-Neckar e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) ¹Die Gruppen ist an diese Satzung gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ²Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) ¹Die Satzung der Gruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Bezirks Rhein-Neckar. ²Sofern die Gruppe eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen. ³Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bezirks und der Satzung der Gruppe St. Leon geht die Satzung des Bezirks Rhein-Neckar vor.

- (3) ¹Die Gruppen hat dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
- (4) ¹Der Bezirk Rhein-Neckar e.V. ist berechtigt, die Gruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. ²Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden solche Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (5) ¹Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat.
- (6) ¹Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. ²Näheres regelt die Schiedsordnung.

V. Kinder- und Jugendverbandsarbeit

§ 11 DLRG-Jugend

- (1) ¹Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.
- (2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) ¹Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Gruppenjugend beschlossen wird.
- (4) ¹Der Gruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG St. Leon.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG St. Leon, verbindlich für alle Mitglieder und Organe. ²Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend, sowie dessen Stellvertreter
 - b. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern,
 - c. Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll,
 - d. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung, die auch in Blockwahl erfolgen kann,
 - e. Entlastung des Gruppenvorstandes,
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h. Beschlussfassung über Anträge,

- i. Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j. Festsetzung von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten.

§ 13 Einberufung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Gruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gruppenvorstand, ein Zehntel der Mitglieder der Gruppe St. Leon oder der Vorstand des Bezirks Rhein-Neckar dies verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen abzuhalten. ³Nach Ablauf dieser Frist kann der Bezirksvorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
- (2) ¹Die Versammlung kann hybrid stattfinden; in besonderen Fällen auch in virtueller Form. ²Dies ist in der Einladung bekanntzugeben und hat die Rechte aller Mitglieder vollständig zu wahren.
- (3) ¹In dringlichen Fällen kann über zulässige Anträge im Umlaufverfahren und in Textform abgestimmt werden. ²Hierbei ist mit dem eigentlichen Beschluss gesondert die Dringlichkeit festzustellen.

§ 14 Ladungsfrist

- (1) ¹Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. ²Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Gruppe alternativ: durch Bekanntmachung/Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten sowie auf der Homepage gewahrt.
- (2) ¹Versammlungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlung können unter Wahrung der Mitgliederrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell oder hybrid) abgehalten werden. ²Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 15 Anträge

- (1) ¹Antragsberechtigt sind:
 - a. die Mitglieder,
 - b. die Gruppenjugend.
- (2) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (3) ¹Sofern bei Diskussionen und Beschlüssen ein Mitglied des Vorstands persönlich betroffen ist, kann er durch Beschluss des Vorstands insoweit von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

- (1) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. ²Blockwahl ist möglich. ³Dabei wird in einem Wahlgang über mehrere Kandidaten abgestimmt. ⁴Die erforderliche Mehrheit wird danach berechnet, dass derjenige Kandidat gewählt ist, der die höhere Stimmenzahl auf sich vereint.

- (3) ¹Wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁵Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

- (4) ¹Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 18 Protokoll

¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Gruppenvorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. ³Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben

- (1) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. ²Über einen Einspruch entscheidet der Gruppenvorstand.

2. Abschnitt: Gruppenvorstand

§ 19 Geschäftsführung und Leitung

¹Der Gruppenvorstand leitet die DLRG St. Leon im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Den Gruppenvorstand bilden:

- a. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem:

- i. 1. Vorsitzenden,
- ii. 2. Vorsitzenden,
- iii. Leiter Finanzen.

- b. Dem Fachvorstand, bestehend aus dem:

- i. Leiter Verwaltung,
- ii. Leiter Schwimmen & Ausbildung,
- iii. Leiter Wasserrettungsdienst,
- iv. Leiter Wachdienst,
- v. Leiter Gebäudemanagement,
- vi. Leiter Öffentlichkeitsarbeit,
- vii. Vorsitzender der DLRG Jugend St. Leon.

- (2) ¹Wird in der Mitgliederversammlung ein Amt des Gruppenvorstands nicht besetzt, so kann der Gruppenvorstand dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend durch ein geeignetes Mitglied besetzen. ²Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes. ³Eine Ämterhäufung von bis zu zwei Ämtern ist möglich, nicht jedoch Amt gem. § 20 (1) a. i.– iii.

- (3) ¹Die Mitglieder des Gruppenvorstandes haben je eine Stimme.

- (4) ¹Die Fachvorstände benennen für Ihren jeweiligen Verantwortungsbereich weitere Referenten, die Teilaufgaben des jeweiligen Referates nach Geschäftsverteilungsplanes erledigen. ²In diesem Verantwortungsbereich wählen die Referenten den Vertreter des jeweiligen Leiters. Diese nehmen, bei Verhinderung des Leiters, an den Sitzungen des Gruppenvorstandes teil.

- (5) ¹Diese Referenten werden durch den Gruppenvorstand in Ihrem Amt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes bestätigt.

§ 21 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter (*); jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 22 Amtszeit

¹Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 23 Geschäftsverteilung

- (1) ¹Der Gruppenvorstand legt einen Geschäftsverteilungsplan fest.
- (2) ¹Der Gruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. ²Jedem Mitglied des Gruppenvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Gruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Gruppenvorstandes zu verwalten ist.

§ 24 Tagung und Einladung

- (1) ¹Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellv. Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. ²Eine Sitzung sollte mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.
- (2) ¹Eine Einberufung kann per E-Mail erfolgen, wenn die Mitglieder ihre E-Mail-Adresse der DLRG ausdrücklich (auch für Einladungen) zur Verfügung gestellt haben.
- (3) ¹Eine Beschlussfassung kann im Ausnahmefall auch außerhalb von Versammlungen stattfinden, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren in Textform zustimmen. ²Sitzungen des Gruppenvorstands können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

§ 25 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter §20 genannten Personen anwesend sind.
- (2) ¹Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. Abschnitt: Schiedsstelle**§ 26 Schiedsstelle**

- (1) ¹Sollte auf Gruppenebene kein Schiedsgericht gem. § 1 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung der DLRG gebildet werden können oder will dies die Gruppe nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Gruppe eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). ²Die Mitglieder der DLRG St. Leon verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle in Textform vorzutragen. ³Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. ⁴Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. ⁵Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen in Textform niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. ⁶Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern in Textform mit und verweist sie auf den von der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.
- (2) ¹Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VII. Kommissionen**§ 27 Aufgabe**

- (1) ¹Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Diese berichten dem Vorstand und haben kein eigenes Beschlussrecht.

VIII. Sonstige Bestimmungen**§ 28 Ordnungen und Richtlinien**

- (2) ¹Die von den Organen der DLRG St. Leon aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
- (3) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (4) ¹Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. ²Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 29 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und –Material

- (1) ¹Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (CD/CI-Richtlinie) geregelt. ²Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) ¹Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) ¹Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) ¹Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 30 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 31 Geschäftsordnung

¹Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. ²Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 32 Wirtschaftsordnung

¹Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 33 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

§ 34 Compliance Richtlinie

¹Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG erlässt der Präsidialrat eine Compliance Richtlinie.

IX. Schlussbestimmungen**§ 35 Satzungsänderungen**

- (1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.
- (3) ¹Der Gruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 36 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung der DLRG St. Leon kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
- (2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG St. Leon oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den DLRG-Bezirk Rhein-Neckar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 18.12.2019 durch die Mitgliederversammlung in St. Leon-Rot beschlossen und dabei neu gefasst worden. ²Die Satzung wurde im Jahre 2026 redaktionell überarbeitet und in §20 neu gefasst. ³Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

St. Leon-Rot, 08.05.2026